

Runder Tisch zur Prüfungsfragen am 17.01.2012

1. Besonderheiten/ Anforderungen an Multiple-Choice-Prüfungen
2. Anerkennung/ Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen – Erfahrungsaustausch zu Verfahrensfragen
3. Diskussion zur Ermittlung von ECTS-Noten
4. sonstiges (Ausschusssitzungsprotokolle im Netz, Toilettengang während einer Prüfung, Modulkatalog, usw.)

Zu 1: Besonderheiten/ Anforderungen an Multiple-Choice-Prüfungen

Rechtsgrundlagen im Prüfungsrecht sind das Sächsische Hochschulgesetz, die jeweilige Prüfungsordnung sowie Artikel 3 „Chancengleichheit“ und Artikel 12 „Berufsfreiheit“ aus dem Grundgesetz.

Bei der Beurteilung von vielen streitigen Fragen im Prüfungsrecht wird sich deshalb auf entsprechende Gerichtsurteile bezogen. Mit der Frage des Antwort-Wahl-Verfahrens hat sich das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1989, das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2002 und das Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2006 beschäftigt. Regelungen zum Antwort-Wahl-Verfahren sind an der Technischen Universität Chemnitz im §7 Abs. 2 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Grundsätzlich sollen danach die Aufgaben durch zwei Prüfer erstellt werden und die Prüfer haben den Bewertungsmaßstab für diese Prüfungen festzulegen. In Auslegung der genannten Gerichtsurteile ist es erforderlich, dass in einer entsprechenden Rechtsgrundlage (Prüfungsordnung oder Satzung für das Antwort-Wahl-Verfahren) abstrakt generelle Regelungen für das Antwort-Wahl-Verfahren getroffen sind. Von einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist davon auszugehen, wenn ein wesentlicher Teil einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren zu absolvieren ist. Wenn nur ein geringer Teil einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, ist die Umsetzung der Forderungen für ein Antwort-Wahl-Verfahren nicht zwingend.

Grundsätzlich sollten bei einem Antwort-Wahl-Verfahren dem Prüfling sinnvollerweise in der Aufgabenstellung mitgeteilt werden, wie die einzelnen Aufgaben gewertet werden (Punktverteilung), wie der Benotungsmaßstab ist, und wo die absolute und die relative Bestehensgrenze liegt.

Es sollte auch festgelegt werden, bei Aufgaben wo mehrere Antworten möglich sind, dass der Prüfling, wenn er alle Antworten ankreuzt, auf diese Aufgabe keine Punkte erhält. Die absolute Bestehensgrenze kann zum Beispiel 50 % der zu erreichenden Punkte sein. Mit der relativen Bestehensgrenze sollen gegebenenfalls Fehleinschätzungen des Schwierigkeitsgrades oder Unklarheiten bei Fragestellungen ausgeglichen werden. Die relative Bestehensgrenze bringt zum Ausdruck, dass auch der Prüfling bestanden hat, der zum Beispiel nicht mehr als 15% der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller an der Prüfungsleistung teilnehmenden Prüfungsleistungen unterschreitet. Maluspunkte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zu 2: Anerkennung/ Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen – Erfahrungsaustausch zu Verfahrensfragen

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist §15 der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Zuständigkeit liegt beim Prüfungsausschuss. Angerechnet werden Leistungen, wenn sie der im Studiengang geforderten Leistung gleichwertig ist. Hier ergibt sich ein Ermessensspielraum der auf der Grundlage von §15 auszulegen ist.

Im vergangenen Jahr wurde eine Umfrage unter Erasmus-Studenten durchgeführt, wo es unter anderem auch um die Frage der Anerkennung von Studienleistungen ging. In diesem Zusammenhang kamen Hinweise, dass Leistungen nur teilweise anerkannt wurden, dass die Vergleichbarkeit nicht festgestellt werden konnte, dass Notenumrechnungstabellen fehlen, dass zusätzliche Leistungen noch gefordert wurden und dass mitunter die Entscheidungsdauer, wie auch die Entscheidungsbereitschaft nicht befriedigend war.

Der sich gegebenenfalls ergebende Widerspruch zwischen der erweiterten Universitätscharta und in den Festlegungen des §15 war Diskussionsgrundlage für den durchgeführten Erfahrungsaustausch.

Der Abschluss der erweiterten Universitätscharta bildet die Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln für die Beihilfe für Studierende die ins Ausland gehen. Die Charta kann gekündigt werden, wenn die Vertragspartner die eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten. Nach dieser Charta hat sich die Technische Universität Chemnitz verpflichtet, den Studierenden die vollständige Anerkennung von Aktivitäten zu gewähren die in den verbindlichen Lernvereinbarungen und Praktikavereinbarung aufgeführt sind und mit Erfolg absolviert wurden. Die Diskussion hat gezeigt, dass die Verfahrensweisen in den Fachbereichen unterschiedlich sind. Im Wesentlichen ist die Abstimmung der Lernvereinbarung durch die Fachkoordinatoren erfolgt und mitunter wird der Prüfungsausschuss erst nach Rückkehr des Auslandsaufenthaltes in das Anrechnungsverfahren integriert. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es Beispiele gibt, wo Studierende sich während ihres Auslandsaufenthaltes, wenn Ihnen die entsprechenden Prüfungsformen bekannt sind, nochmals mit ihren Fachkoordinatoren austauschen. Der allgemeine Trend seitens der Vertreter der Prüfungsausschüsse ging dahin, dass man bei der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen hier großzügig umgehen soll. Zum einen soll der Auslandsaufenthalt während des Studiums unterstützt werden, es ist auch zu akzeptieren, dass der Student damit besondere Schwierigkeitsgrade auf sich nimmt, und zum anderen handelt es sich in der Regel nur um einen Bruchteil der Prüfungen, die im Ergebnis zum berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Zu 3: Diskussion zur Ermittlung von ECTS-Noten

An das Prüfungsamt wird immer wieder der Wunsch von Studierenden herangetragen ihnen für ihre Abschlussnote auch eine ECTS-Note auszuweisen. Entsprechend der Orientierung der Hochschulrektorenkonferenz soll eine ECTS-Note über eine Mindestkohorte von 50 Absolventen gebildet werden. Eine Kohorte in dieser Größe liegt bei vielen Studiengängen nicht vor, da sie erst in jüngster Vergangenheit eingeführt wurde oder es gibt auch nur wenige Absolventen pro Jahr. Es wird deshalb seitens des Prüfungsamtes wie folgt verfahren.

Grundsätzlich wird eine Kohorte von 3 Jahren als Grundlage angesetzt. Es wird zusätzlich die Größe der im Einzelfall zur Anwendung gekommen Kohorte mit ausgewiesen.

Zu 4: sonstiges (Ausschusssitzungsprotokolle im Netz, Toilettengang während einer Prüfung, Modulkatalog, usw.)

Grundsätzlich wird die Einstellung von Sitzungsprotokollen im Internet begrüßt. Das Zentrale Prüfungsamt ist auch bemüht entsprechende Verlinkungen herzustellen. Zu beachten ist bei der Einstellung von Protokollen, dass die Daten anonymisiert sind und es sollten auch nur solche Beschlüsse eingestellt werden, die von allgemeinem Interesse sind. Bezüglich der im Vorfeld aufgeworfenen Frage, ob ein Toilettengang während einer Prüfung wegen der Störung und des Betrugsversuches verboten werden kann, wird nun aus der vorliegenden Rechtsprechung die Schlussfolgerung gezogen, dass dies nicht grundsätzlich möglich ist.

Ein Toilettengang wird als eine hinnehmbare Störung eingestuft. Es sollten im Zusammenhang mit der Organisation der Prüfung entsprechende Regelungen festgelegt werden (zum Beispiel - es darf nur einzeln zur Toilette gegangen werden, der Prüfling hat sich bei der Aufsicht an- und abzumelden, hat gegebenenfalls seine Unterlagen bei der Aufsicht zu hinterlegen usw.). Es wurde nochmals auf die Internetseite des Zentralen Prüfungsamtes hingewiesen, auf welcher empfohlene Beschlüsse dargestellt sind, die das Ziel verfolgen die Arbeit der Prüfungsausschüsse zu erleichtern.

In der letzten Veranstaltung des runden Tisches wurde auf einen möglichen Beschluss hingewiesen, dass auf das dritte Exemplar der Abschlussarbeit verzichtet werden kann. Hintergrund war, dass nach den neueren Prüfungsordnungen (Änderung der Rahmenordnung) nur noch zwei schriftliche Exemplare erforderlich sind. Somit auch bei älteren Prüfungsordnungen das dritte Exemplar entbehrlich ist und damit der Aufwand für Studierende geringer werden kann.

Im Rahmen des Projektes Qualitätspakt Lehre, Mentoring und Betreuung an der Technischen Universität Chemnitz, welches von 2011 – 2016 läuft, ist im Rahmen des Teilprojektes III auch ein hochschulweiter Modulkatalog vorgesehen. Neben der Erschaffung einer Übersicht zu bestehenden Modulen ist es die Zielstellung, existierende Problemfelder aufzugreifen und optimierten Lösungen zuzuführen (zum Beispiel - unterschiedliche Prüfungsdauern in den Modulbeschreibungen für gleiche Prüfungen, Auswirkung von Änderungen von Prüfungsbedingungen in einer Prüfungsverordnung, wenn an dieser Prüfung auch Studierende anderer Studiengänge beteiligt sind usw.).

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns
Leiter Studentenservice